

# **FINMA-Aufsichtsmitteilung**

## **01/2026**

Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten

12. Januar 2026

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Risiken der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung.....</b>	<b>4</b>
3.1	Verwahrung kryptobasierter Vermögenswerte als Depotwerte durch eine Schweizer Bank.....	4
3.2	Anforderungen im Zusammenhang mit der individuellen Vermögensverwaltung .....	5
3.3	Verwaltung von Kollektivvermögen nach KAG .....	7
3.4	Angebot von strukturierten Produkten nach FIDLEG bzw. von Krypto-ETP .....	7
<b>4</b>	<b>Risikohinweise für Anlegerinnen und Anleger.....</b>	<b>8</b>

## 1 Einleitung

Die FINMA informiert mit der vorliegenden Aufsichtsmitteilung über die Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung kryptobasierter Vermögenswerte. Zudem präzisiert die Aufsichtsmitteilung die Anforderungen an die Verwahrung kryptobasierter Vermögenswerte, um die Verwahrrisiken im Sinne des Kunden- und Anlegerschutzes zu beschränken.

Die FINMA verzeichnet im Schweizer Finanzmarkt ein zunehmendes Interesse an kryptobasierten Vermögenswerten und den damit verbundenen Dienstleistungen. Das gesteigerte Marktbedürfnis nach Handels-, Anlage- und Verwahrdienstleistungen bezüglich kryptobasierter Vermögenswerte führte nachweislich zu einem Ausbau der Dienstleistungen bei den FINMA unterstellten Instituten, insbesondere bei Banken, Wertpapierhäusern, Verwalter von Kollektivvermögen und Vermögensverwaltern (nachfolgend „Institute“).

Mit Inkrafttreten des DLT-Mantelerlasses wurde in der Schweiz u. a. ein umfassender Konkurschutz für drittverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte eingeführt (Art. 37d i.V.m. Art. 16 Ziff. 1<sup>bis</sup> des Bankengesetzes vom 8. November 1934 [BankG; SR 952.0], Art. 242a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]). Gleichzeitig entwickelt sich das regulatorische Umfeld auch in anderen Jurisdiktionen weiter. In der Folge wurden vermehrt Fragen an die FINMA herangetragen, z. B. welche regulatorischen Anforderungen beigezogene ausländische Verwahrer erfüllen müssen.

## 2 Risiken der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten

Die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) wartet mit neuartigen und technologie-spezifischen Eigenschaften auf. Vermögenswerte werden „auf der Blockchain“ verwahrt und sind folglich operationellen Risiken wie Cyber-Attacken sowie der Gefahr einer nicht ausreichend sorgfältigen Sicherung der *Private Keys* ausgesetzt. Diese Risiken müssen beim Angebot von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit kryptobasierten Vermögenswerten angemessen adressiert werden.

In operationeller Hinsicht sind Aufbau und Aufrechterhaltung einer technischen Infrastruktur und des damit zusammenhängenden Fachwissens erforderlich. Handelt es sich beim Verwahrer um einen Dritten, bestehen Gegenparteirisiken, soweit die Aussonderbarkeit der kryptobasierten Vermögenswerte im Konkursfall des Dritten nicht sichergestellt ist. Befindet sich der Verwahrer dazu noch im Ausland, können sich rechtlich komplexe Fragen stellen. Zudem besteht eine Abhängigkeit vom jeweiligen Dritten, namentlich

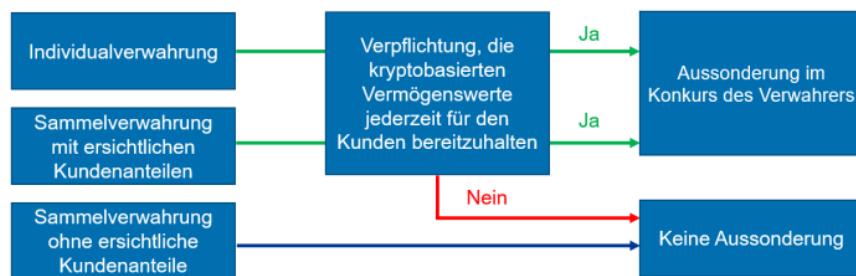
von dessen technischer Infrastruktur, welche eine sorgfältige Auswahl des Dritten erfordert. Das Risiko erhöht sich wesentlich, wenn der Drittverwahrer seinerseits nicht prudenziell beaufsichtigt wird und er keine aufsichtsrechtlichen Standards bei der Verwahrung einzuhalten hat. Erkenntnisse aus der Aufsicht der FINMA zeigen, dass diesen Risiken durch die beaufsichtigten Institute in der Vergangenheit nicht in allen Fällen ausreichend Rechnung getragen wurden.

### 3 Aufsichtsrechtliche Behandlung

#### 3.1 Verwahrung kryptobasierter Vermögenswerte als Depotwerte durch eine Schweizer Bank

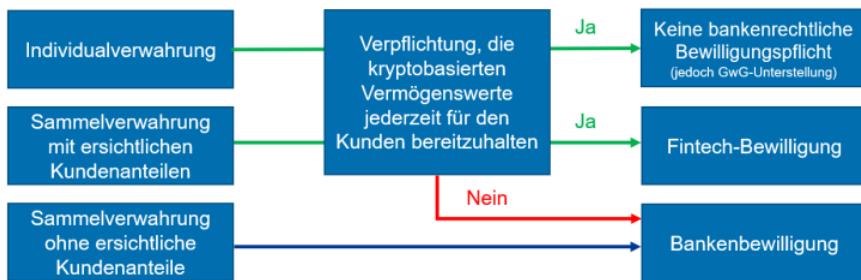
Schweizer Finanzinstitute können ihren Kunden die Verwahrung von und den Handel mit kryptobasierten Vermögenswerten in einem konkursfesten Rahmen anbieten (Art. 37d i.V.m. Art. 16 Ziff. 1<sup>bis</sup> BankG, Art. 242a SchKG). Die FINMA hat in ihrer Aufsichtsmitteilung 08/2023 „Staking“<sup>1</sup> (Kap. 3.1) die aufsichtsrechtliche Behandlung von Krypto-Verwahrungsdiensleistungen wie folgt graphisch erklärt:

##### Konkursrechtliche Behandlung (Art. 242a Abs. 2 SchKG):

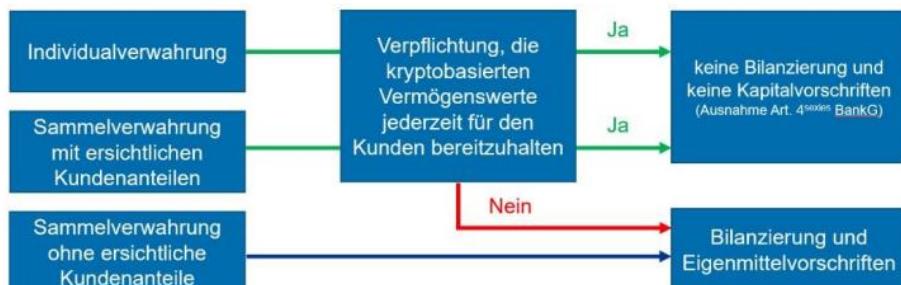


<sup>1</sup> [FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023 "Staking"](https://www.finma.ch/dokumentationen/finma-aufsichtsmitteilung-08-2023-staking) vom 20. Dezember 2023, abrufbar unter [www.finma.ch](https://www.finma.ch) > Dokumentationen > FINMA-Aufsichtsmitteilungen.

**Bankenrechtliche Behandlung (Art. 1a und 1b BankG i.V.m. Art. 5 und 5a BankV):**



**Buchhalterische Erfassung und prudenzielle Anforderungen:**



Wenn eine Schweizer Bank die kryptobasierten Vermögenswerte ihrer Kunden als absonderbare Depotwerte gemäss Art. 37d i.V.m. Art. 16 Ziff. 1<sup>bis</sup> BankG verwahrt, muss sie grundsätzlich diese Werte nicht mit Eigenmitteln hinterlegen (vorbehaltlich Art. 4<sup>sexies</sup> BankG). Bei einer Delegation der Verwahrung an Dritte im Ausland gilt diese Befreiung analog, sofern gleichwertige Voraussetzungen eingehalten werden, d. h., wenn der ausländische Drittverwahrer ebenfalls prudenziell beaufsichtigt ist und das ausländische Recht den Konkurschutz für die verwahrten kryptobasierten Vermögenswerte sicherstellt.

### 3.2 Anforderungen im Zusammenhang mit der individuellen Vermögensverwaltung

Gemäss Art. 24 Abs. 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 (FINIV; SR 954.11) sorgen in der individuellen Vermögensverwaltung tätigen Institute dafür, dass die Aufbewahrung der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG, einem Wertpapierhaus nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG; SR 954.1), einem Handelssystem für Distributed-Ledger-Technology-Effekten (DLT-Handelssystem) nach dem FinfraG oder einem sonstigen Institut, das einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, erfolgt.

Kryptobasierte Vermögenswerte, insbesondere Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ether, werden zunehmend in der individuellen Vermögensverwaltung eingesetzt. Sie sind daher vermehrt Bestandteil von Kunden-Portfolios und müssen folglich entsprechend sicher verwahrt werden. Wie einleitend erwähnt, hat der Gesetzgeber mit dem DLT-Mantelerlass 2021 einen umfassenden Konkurschutz für drittverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte eingeführt. Seither haben gewisse regulatorische (Weiter-) Entwicklungen auch in anderen Jurisdiktionen, wie z. B. in der Europäischen Union die *Markets in Crypto-Assets Regulation* (MiCA)<sup>2</sup>, die Grundlage für ein angemessenes Verwahrumfeld für kryptobasierte Vermögenswerte geschaffen. Im Zuge dessen besteht eine wachsende Anzahl an geeigneten Verwahrenden von kryptobasierten Vermögenswerten mit Konkurschutz bereits heute im Ausland.

Bei der sorgfältigen Auswahl eines Verwahrers gemäss Art. 24 Abs. 1 FINIV sind diese Entwicklungen zu berücksichtigen. Die angemessene Verwahrung von verwalteten kryptobasierten Vermögenswerten setzt voraus, dass diese durch prudenziall beaufsichtigte Institute, welche u. a. über hinreichende technische Infrastrukturen und erforderliches Fachwissen verfügen, verwahrt werden. Weiter müssen die verwahrten kryptobasierten Vermögenswerte im Falle des Konkurses des Verwahrers aussonderbar sein. Werden die Vermögenswerte im Ausland aufbewahrt, ist sicherzustellen, dass das verwahrende Institut einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist. Dies setzt auch voraus, dass das ausländische Recht für kryptobasierte Vermögenswerte einen im Verhältnis zum schweizerischen Recht gleichwertigen Konkurschutz vorsieht.

Es obliegt den Instituten, für eine im Sinne der vorgenannten Anforderungen angemessene Verwahrung der kryptobasierten Kundenvermögenswerte zu sorgen. Verwahrkonstellationen, welche den regulatorischen Anforderungen nicht genügen, sind im Interesse des Kundenschutzes anzupassen.

Bestehende Verwahrkonstellationen, in denen a) die beigezogenen ausländischen Verwahrer von kryptobasierten Vermögenswerten entweder einer gleichwertigen prudenzialen Aufsicht unterstellt sind, aber kein gleichwertiger Konkurschutz besteht, oder b) Konstellationen mit Schweizer Verwahrern unter einer SRO-Aufsicht, in denen der Konkurschutz sichergestellt ist (Art. 242a SchKG), jedoch die prudenzialle Aufsicht fehlt, sind ausnahmsweise zulässig, sofern vom Vermögensverwalter (kumulativ):

- eine umfassende Kundenaufklärung über erhöhte Verwahrrisiken beim bestehenden Verwahrdienstleister, insbesondere im Konkursfall, nachgewiesen werden kann;

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

- die Kunden nachweislich auf andere angemessene Verwahrdienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte im In- und Ausland hingewiesen wurden;
- die schriftliche Zustimmung der Kundin oder des Kunden zum Beizug bzw. zur Beibehaltung eines nicht im obigen Sinne angemessenen Verwahrdienstleisters dokumentiert ist.

Die Sicherstellung einer angemessenen und im Interesse der Kundinnen und Kunden liegende Verwahrung von anvertrauten Vermögenswerten gemäss Art. 24 Abs. 1 FINIV darf durch Konstrukte mit ausländischen Produkten nicht umgegangen werden, denn der Kundenschutz muss umfassend sichergestellt sein. Ein Schweizer Institut, welches als Sponsor bzw. Verwalter beispielsweise einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in kryptobasierte Vermögenswerte investiert, agiert und diese in die Portfolios seiner Kunden platziert, ist daher aus Kundenschutzgründen dafür verantwortlich, dieselben Grundsätze im Zusammenhang mit einer sorgfältigen Verwahrung des Fondsvermögens einzuhalten.

### 3.3 Verwaltung von Kollektivvermögen nach KAG

Die Anforderungen an die Verwahrung des Fondsvermögens von Schweizer Kollektivvermögen richten sich nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31). Danach obliegt die Verwahrung des Fondsvermögens zwingend einer Schweizer Bank (Depotbank, Art. 72 Abs. 1 KAG). Die Depotbank kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens gemäss Art. 73 Abs. 2 KAG an Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, im Prospekt und im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG; SR 950.1) zu informieren.

Direktanlagen in kryptobasierte Vermögenswerte als Teil eines Schweizer Kollektivvermögens sind demzufolge grundsätzlich bei einer Schweizer Depotbank zu verwahren. Eine Delegation der Verwahrung an einen gleichwertig beaufsichtigten Drittverwahrer ist möglich, sofern dieser einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstellt ist und diesbezüglich gleichwertige Konkurrenzschutzregeln für kryptobasierte Vermögenswerte bestehen.

### 3.4 Angebot von strukturierten Produkten nach FIDLEG bzw. von Krypto-ETP

Das Angebot von strukturierten Produkten an Privatkundinnen und -kunden ohne ein auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis wird von Art. 70 FIDLEG geregelt. Das Angebot eines durch

eine Sonderzweckgesellschaft ausgegebenen strukturierten Produkts ist zu-lässig, sofern die Produkte von prudenziell beaufsichtigten Instituten nach Art. 70 Abs. 2 FIDLEG angeboten werden und eine rechtlich durchsetzbare Zusicherung eines prudenziell beaufsichtigten Finanzintermediärs nach Art. 70 Abs. 1 FIDLEG für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten be-steht oder eine rechtlich durchsetzbare dingliche Sicherheit zugunsten der Anlegerinnen und Anleger bereitgestellt wird (vgl. Art. 70 Abs. 2 FIDLEG; Art. 96 Abs. 2 und 3 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019 (FIDLEV; SR 950.11)).

Auch beim Angebot von strukturierten Produkten im Krypto-Bereich können Risiken bezüglich der Verwahrung der als Sicherheit dienenden unterliegen-den kryptobasierten Vermögenswerte entstehen. Die FINMA hat bereits in ihren beiden Geschäftsberichten von 2022 und 2023<sup>3</sup> in Zusammenhang mit sog. Krypto-ETP auf diese Risiken hingewiesen. Eine „dingliche“ Sicherheit gemäss Art. 96 FIDLEV setzt im Fall von kryptobasierten Vermögenswerten den rechtlichen Schutz im Fall des Konkurses des Verwahrers der Sicherheit voraus.

Die beiden Schweizer Börsen haben in ihren Regularien bereits heute spezi-fische Regeln für die Zulassung von Krypto-ETPs und ihrer Besicherung er-lassen.<sup>4</sup>

## 4 Risikohinweise für Anlegerinnen und Anleger

Kryptobasierte Vermögenswerte, wie beispielsweise sog. Kryptowährungen, sind - auch wenn sie den obigen Anforderungen entsprechend angemessen verwahrt sind - nicht *per se* sichere Anlagen für die Anlegerinnen und Anle-ger. Oftmals handelt es sich um riskante und sehr spekulative Anlagen, de-nen eine hohe Volatilität zugrunde liegt. Anlegerinnen und Anleger sollten sich deshalb vor Abschluss entsprechender Anlagegeschäfte bewusst sein, dass auch hohe Verluste möglich sind.

---

<sup>3</sup> Geschäftsbericht der FINMA von 2023, S. 67; vgl. auch Geschäftsbericht der FINMA von 2022, S. 19 f.

<sup>4</sup> Vgl. SIX Swiss Exchange AG, Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products, Art. 12a–15; BX Swiss AG, Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products, Art. 6–9.